

BERICHT UND ANTRAG NR. 535

des Kirchenvorstands an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Anpassung des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenvorstand unterbreitet Ihnen eine Vorlage für die Anpassung des Reglements über die Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen zur ersten Lesung.

1. Ausgangslage

Das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand vom 11. Dezember 2006 enthält derzeit einzelne, fondsbezogene Delegationsbestimmungen, namentlich zum Fürsorgefonds und zum Fonds zur Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Institutionen.

Der Grosse Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2025 die Jahresrechnung 2024 beschlossen und damit der Schaffung eines Fonds für das Gemeindeleben zugestimmt (B+A 522 auf Seite 42 des [Jahresberichts 2024](#)). Mit diesem Beschluss besteht neben dem Fürsorgefonds und dem Fonds zur Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Institutionen ein weiterer Fonds mit eigenständiger Zwecksetzung.

Für den Fonds für Gemeindeleben wird die gleiche Kompetenzregelung vorgesehen wie für die bestehenden Fonds.

2. Gesetzlicher Rahmen

Gemäss § 26 der Verordnung über den Finanzhaushalt (FHV) sind Fonds zweckgebundene Mittel.

Für die rechtmässige Führung eines Fonds müssen mindestens geregelt sein:

- die Schaffung des Fonds,
- die Zuweisung der Mittel,
- die Verwendung der Mittel,
- die Zuständigkeiten.

Diese Mindestvorgaben müssen in einer gesetzlichen Grundlage enthalten sein; deren Konkretisierung kann durch den Erlass von Verordnungen erfolgen, sofern eine entsprechende Delegation vorliegt. Der Grosse Kirchenrat ist zuständig, die erforderlichen Rechtsetzungsbefugnisse an den Kirchenvorstand zu delegieren (Art. 28 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung, KGO).

Zweck, Zuständigkeiten, Verfahren und Verwendung der Mittel des Fürsorgefonds und des Fonds zur Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Institutionen sind in der Verordnung über den Bereich Soziales bereits geregelt (Art. 10) und erfüllen die gesetzlichen Mindestanforderungen gemäss § 26 FHV.

Für den Fonds für Gemeindeleben wird die gleiche Kompetenzregelung wie für die bestehenden Fonds angewendet. Dieses Vorgehen entspricht der bestehenden Regelung im Bereich Soziales und gewährleistet eine kohärente und rechtssichere Fondsführung.

Gleichzeitig wird der Ausdruck «Fonds für bedürftige Organisationen» korrigiert (Art. 1 Abs. 2 lit. j), da der Fonds korrekt «Fonds zur Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Institutionen» heisst (Art. 10 Abs. 1 lit. b Verordnung über den Bereich Soziales).

3. Vorlage zur 1. Lesung

Folgende Anpassungen sollen im Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand vorgenommen werden.

BESTEHEND	NEU
Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand Vom 11.12.2006 (Stand 01.01.2024)	Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand Vom 11.12.2006 (Stand 14. Dezember 2026)
Art. 1 Rechtssetzungsbefugnis des Kirchenvorstands	Art. 1 Rechtssetzungsbefugnis des Kirchenvorstands
¹ Der Kirchenvorstand kann die Reglemente des Grossen Kirchenrats durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.	¹ Der Kirchenvorstand kann die Reglemente des Grossen Kirchenrats durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.
² Der Kirchenvorstand kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen: ... i. Fürsorgefonds: Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, Organisation und das Verfahren j. Fonds für Bedürftige Institutionen: Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, Organisation und das Verfahren	² Der Kirchenvorstand kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen: ... i. Fürsorgefonds: Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, Organisation und das Verfahren j. Fonds für Bedürftige zur Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Institutionen : Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, Organisation und das Verfahren ... o. Fonds für Gemeindeleben: Bestimmungen über die Aufgaben, Zuständigkeit, Vergabekriterien, Organisation und das Verfahren*

4. Zweite Lesung und Inkrafttreten der Änderung

Der Erlass und die Änderung eines Reglements bedürfen einer zweifachen Lesung (Art. 15 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat). Die zweite Lesung wird an der nächsten Sitzung des Grossen Kirchenrats stattfinden können, das heisst, am 14. Dezember 2026. Wesentliche Änderungsvorschläge sind der Sekretärin spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die Änderung des Reglements unterliegt dem Referendum, dessen Frist neu 60 Tage beträgt (§ 158 Abs. 1 lit. b und Abs. 4). Das geänderte Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand kann daher am 15. Februar 2027 in Kraft treten.

5. Antrag des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand beantragt Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Grosse Kirchenrat beschliesst in erster Lesung die Änderung des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand gemäss obigen Ausführungen.**
- b) Der Kirchenvorstand wird beauftragt, dem Grossen Kirchenrat die Änderung des Reglements «über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand» zur zweiten Lesung zu unterbreiten.**

Luzern, 3. Februar 2026

Im Namen des Kirchenvorstands

Sonja Döbeli Stirnemann
Präsidentin

Nadja Zraggen
Geschäftsführerin